

**Fabian Puchmayr**

Adalbert Stifter Praxismittelschule der Privaten Pädagogischen Hochschule Linz

# Diversität verantworten

## Ethische Perspektiven für eine gelingende Bildung

**DOI:** <https://doi.org/10.53349/schuleverantworten.2025.i1.a528>

Diversität spielt eine zentrale Rolle in der pädagogischen Praxis und verlangt von Pädagog\*innen, Verantwortung für respektvolle und inklusive Beziehungen zu übernehmen. Die Konzepte des Doppelmandats und des Tripelmandats aus der Sozialen Arbeit bieten dabei wertvolle Orientierung. Das Doppelmandat thematisiert die Balance zwischen staatlichen Vorgaben und den Bedürfnissen der Lernenden, während das Tripelmandat eine zusätzliche Verpflichtung gegenüber der Profession selbst betont. Ergänzend dazu liefern die „Reckahner Reflexionen zur Ethik pädagogischer Beziehungen“ ethische Leitlinien, die die Wertschätzung von Vielfalt als fundamentales Menschenrecht hervorheben. Insgesamt wird deutlich, dass menschenrechtskonforme und diversitätsbewusste Prinzipien unerlässlich sind, um ein gelingendes Leben in Würde zu fördern und Diskriminierung aktiv zu vermeiden.

*Diversität, Mandate, Professionsmoral, Verantwortung*

„Man muss das Gute tun, damit es in der Welt sei.“  
Marie von Ebner-Eschenbach

### Einleitung

Der Titel des Artikels unterstreicht die immense Verantwortung, die Pädagog\*innen in ihrer beruflichen Praxis tragen. Diese Verantwortung darf sich keinesfalls auf die lehrplankonforme Vermittlung von Wissen und die Gestaltung von Lernumgebungen beschränken. Vielmehr sind sie gefordert, gute pädagogische Beziehungen zu gestalten, die von Achtung und Anerkennung geprägt sind. Ein zentrales Element dieser Beziehungen ist die Wertschätzung von Diversität, die ein fundamentales Menschenrecht darstellt. Pädagog\*innen müssen sicherstellen, dass alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Geschlecht oder ihrer kulturellen Identität etc., in ihrer Individualität respektiert und gefördert werden (UNRIC, 1948, S.1f). Durch die Anerkennung und Förderung dieser Vielfalt ermöglichen sie eine würdevolle Entwicklung der Identität von Schüler\*innen und schaffen letztlich den Boden für ein gelingendes Leben in einer pluralistischen Gesellschaft (OECD, 2012, S. 13ff).

Angesichts dieser umfassenden Verantwortung stellt sich die Frage, auf welcher Grundlage Pädagog\*innen ihr konkretes Tun im Sinne der Diversität kultivieren können. Bei der Suche nach Antworten zur Unterrichtsgestaltung wird man möglicherweise innerhalb des fachdidaktischen Spektrums nicht fündig. Daher muss diese Suche tiefer gehen und auch ethische Perspektiven einbeziehen. Nur durch eine umfassende Reflexion und die Integration ethischer Prinzipien, die Diversität anerkennen und fördern, können Pädagog\*innen die notwendigen Grundlagen schaffen, um ihrer Verantwortung für eine vielfältige und gelingende Bildung wahrhaftig und nachhaltig gerecht zu werden.

In den folgenden Ausführungen wird der Versuch unternommen, ethische Prinzipien für ein stimmiges und konstruktives Handeln im pädagogischen Feld darzulegen. Basis dafür bilden die „Reckahner Reflexionen zur Ethik pädagogischer Beziehungen“ sowie die Konzepte des Doppelmandats und Tripelmandats. Diese Ansätze bieten wertvolle Orientierungen, die Pädagog\*innen dabei unterstützen, ihrer Verantwortung gegenüber Kindern und Jugendlichen, der Gesellschaft sowie sich selbst gerecht zu werden und somit die persönliche Entfaltung und das Diversitätsbewusstsein aller Beteiligten zu fördern.

Zunächst erfolgt eine Auseinandersetzung mit den Konzepten des Doppelmandats wie auch Tripelmandats. Diese Konzepte helfen, die Herausforderungen im pädagogischen Feld zu beleuchten und bieten gleichzeitig eine Perspektive für verantwortungsbewusstes, diversitätsgeleitetes Handeln.

## Mandate im pädagogischen und sozialprofessionellen Kontext

Will man sich dem Mandatsbegriff verstehend nähern, so ist es hilfreich, sich den Hippokratischen Eid in Erinnerung zu rufen, welcher als eines der ältesten schriftlichen Mandate im westlichen Kulturkreis gilt und die Berufspflichten von Ärzt\*innen regelt.

An dieser Stelle sei festgehalten, dass kein Vergleich mit dem Arztberuf angestellt wird, sondern vielmehr die Mandate einer Profession geklärt werden sollen. Ärzt\*innen haben ein *Doppelmandat*: eines von der Profession und eines von den Patient\*innen. Sie sind die Auftraggeber und haben Rechte, was die Zustimmung oder Ablehnung einer Behandlung umfasst. Ärzt\*innen haben weitgehende fachliche und ethische Autonomie und verpflichten sich, die Heilung der Patient\*innen als oberstes Ziel zu verfolgen, wobei sie deren Würde respektieren und keine Diskriminierung aufgrund von Religion, Nationalität, Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit, Parteizugehörigkeit oder sozialer Stellung vornehmen dürfen. Sollten Staatsorgane oder Gesetze diese Verpflichtungen behindern, sind Mediziner\*innen verpflichtet, ihr ärztliches Tun auch unter Bedrohung im Sinne der Menschlichkeit auszuüben und Möglichkeiten zu finden, diese dennoch zu gewährleisten (Staub-Bernasconi, 2018, S. 112).

Böhnisch und Lösch definierten Anfang der 1970er für die Profession der Sozialen Arbeit das Konzept des staatlichen „Doppelmandats“. Es charakterisiert die Soziale Arbeit als einen Beruf, der weisungsgebunden ist und auf rechtlicher Basis sowohl Hilfe als auch Kontrolle ausübt. Abhängig von den jeweiligen machtpolitischen Verhältnissen kann auch Hilfe als Kontrol-

le erfolgen. Im besten Fall vermittelt die Soziale Arbeit zwischen den staatlich mandatierten Trägern des Sozialwesens und den Ansprüchen der Klient\*innen. Diese haben dabei keine expliziten Rechte, die über die vom Staat gewährten Sozial- und Erziehungshilfeansprüche hinausgehen, weswegen von einem zweidimensionalen Monomandat des Staates gesprochen werden muss. Ein Perspektivenwechsel wird in neueren berufspolitischen Dokumenten wie der „Berliner Erklärung zur Berufsethik und berufsbezogenen Prinzipien des DBSH“ von 2013 vorgenommen. Die Gesellschaft, die Klientel und die Profession selbst werden nun als Auftraggeber gesehen, wobei sich die Profession einen eigenen Ethikkodex auf Basis der Menschenrechte und sozialer Gerechtigkeit gibt. Es wird darauf abgezielt, eine eigenständige Position einzunehmen, unabhängig von den normativen Rahmenbedingungen der Träger und Organisationen sowie den Anforderungen diverser Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit (Staub-Bernasconi, 2018, S. 113).

Das ursprünglich für die Soziale Arbeit entwickelte Doppelmandat kann auch im pädagogischen und schulischen Bereich Anwendung finden. Pädagog\*innen müssen sowohl staatliche Bildungsziele wie Lehrpläne und Erlässe erfüllen als auch den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen gerecht werden. Dabei ist es entscheidend, die Diversität der Lernenden zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass alle individuellen Hintergründe, Identitäten und Perspektiven respektiert und gefördert werden.

Neben der Umsetzung staatlicher Vorgaben ist es wichtig, das Wohl und die Interessen der Individuen zu fördern. Dieser Balanceakt stellt hohe Anforderungen an Pädagog\*innen, weshalb es zur Wahrung der Integrität aller Beteiligten erforderlich ist, das Doppelmandat zu erweitern und die Denkfigur der Diversität explizit in die Praxis zu integrieren. Staub-Bernasconi (2018, S. 114) erweitert das Doppelmandat zum professionellen *Tripelmandat* und fasst es treffend mit der Kurzformel zusammen, nach bestem *Wissen* und *Gewissen* zu handeln. Sie fordert sowohl eine *Wissenschaftsbasierung* der professionellen Praxis als auch eine *Ethikbasierung* aufgrund nationaler und internationaler Ethikkodizes der Profession.

Das Tripelmandat umfasst neben der Verpflichtung gegenüber Adressat\*innen der Sozialen Arbeit und dem Träger, welcher die Gesellschaft repräsentiert, eine Verpflichtung gegenüber der Profession selbst (Staub-Bernasconi, 2007, S. 36). „Diese Verpflichtung beinhaltet den Bezug auf wissenschaftsbasierte Methoden sowie auf den (inter)nationalen Berufskodex der Sozialarbeitenden, der auch die Verpflichtung zur Einhaltung und Durchsetzung der Menschenrechte enthält“ (Staub-Bernasconi, 2007, S. 36). Das Konzept des Doppelmandats wird durch das Tripelmandat erweitert, welches eine Unterscheidung zwischen legalen (gesetzeskonformen) und legitimen (ethisch begründeten und menschenrechtskonformen) Forderungen, Verfahren und Gesetzgebungen ermöglicht. Dadurch entsteht ein drittes Mandat für selbstdefinierte Aufträge der Profession, unabhängig von illegitimen Ansprüchen der Gesellschaft oder der Adressat\*innen. Laut dem UN-Manual „Social Work and Human Rights“ muss sich die Profession Soziale Arbeit im Zweifelsfall hinter ihre Klientel und nicht hinter die Organisation stellen, was zu Konflikten, Entlassungen oder in manchen Ländern sogar zu Inhaftierungen führen kann. Daher ist es wichtig, dass die professionelle Ausbildung auch die Zusammenarbeit mit sozialen Bewegungen, NGOs sowie die Bedingungen für Zivilcourage

und Dissidenz in einem arbeitsrechtlich strukturierten Dienstverhältnis umfasst (Staub-Bernasconi, 2007, S. 36f).

Selbstverständlich lässt sich das Konzept des Tripelmandats auf den schulischen und pädagogischen Bereich übertragen. Pädagog\*innen müssen im Sinne des Doppelmandates gesellschaftliche sowie rechtliche Anforderungen erfüllen.

Neben dieser von Böhnisch und Lösch definierten Kontrolle gilt es, den diversen Bedürfnissen und der individuellen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden, was unter dem Terminus Hilfe firmiert. Die Vermittlung zwischen diesen Ansprüchen kann sich als herausfordernd und zermürbend erweisen.

Nicht selten finden sich Pädagog\*innen in Dilemmata wieder oder mit legalen jedoch illegitimen Forderungen konfrontiert. Möchte man solche Situationen verantwortungsvoll und wahrhaftig bewältigen und gleichzeitig die eigene wie auch fremde Integrität wahren, braucht es ein drittes Mandat für selbstdefinierte Aufträge. Dieses Tripelmandat erteilen sich Pädagog\*innen selbst. Sie handeln „nach bestem Wissen und Gewissen“ (Staub-Bernasconi, 2018, S. 114). Das bedeutet zum einen ein Hoch auf die Fachlichkeit zum anderen eine Reflexion dieser anhand menschenrechtskonformer ethischer Prinzipien. Das eigene Handeln wie auch Aufträge stehen am Prüfstand der Menschenwürde. Ein Verstoß gegen die Menschenwürde anderer wird als Verstoß gegen die eigene Integrität verstanden und im Hinblick auf das gelingende gute Leben tunlichst unterlassen. Der Anspruch auf Diversität und Partizipation gewinnt an Bedeutung; mandatswidrige Aufträge oder Handlungen werden mit Berufung auf das Tripelmandat abgelehnt.

*Herr Müller ist Betreuungslehrer für sozial-emotionale Entwicklung und begleitet den zwölfjährigen Jakob, der wiederholt durch externalisierendes und gewalttätiges Verhalten an seiner Schule auffällt. Eines Tages wird Jakob aufgrund seines Verhaltens, das eine Fremdgefährdung mit sich bringt, für drei Wochen suspendiert. Herr Müller sucht das Gespräch mit der Direktorin, um ihr von seinem Vorhaben zu berichten, Jakob zuhause aufzusuchen. Aus fachlicher und ethischer Perspektive ist er der Überzeugung, dass einem Schulausschluss mit Präsenz<sup>1</sup> der Vorzug gegenüber einem dreiwöchigen Kontaktabbruch gegeben werden sollte. Doch die Direktorin lehnt diesen Ansatz ab und macht ihm klar, dass sie keine Hausbesuche wünscht. Herr Müller reflektiert seine Rolle und Verantwortung als Pädagoge gegenüber Jakob. Er weiß, dass Jakob bereits viele Bindungsabbrüche und Ausschlüsse erlebt hat und in einem wenig förderlichen Umfeld lebt. Herr Müller ist überzeugt, dass eine Suspendierung ohne Präsenz, sprich ein dreiwöchiger Kontaktabbruch zur Schule, bei Jakob zur Isolation führen würde, und hält diese Praxis für mandatswidrig. Er sieht darin einen Verstoß gegen die Prinzipien einer inklusiven und beziehungsorientierten Pädagogik. Im Gegensatz dazu könnten Hausbesuche Jakob das Gefühl des bedingungslosen Angenommenseins vermitteln. Für Herrn Müller stellt die Suspendierung somit eine Chance zur Beziehungsvertiefung dar. Darüber hinaus ist es ihm wichtig, menschenrechtskonform zu agieren und das Recht auf Bildung und Unterstützung nicht vom Verhalten des Schülers abhängig zu machen. Herr Müller prüft sein Gewissen sorgfältig anhand fachlicher und ethischer Prinzipien. Letztlich beschließt er, nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln und Jakob zuhause zu besuchen. Für diesen selbstdefinierten Auftrag beruft er sich auf das Tripelmandat, das ihm als Pädagoge hilft, in*

*schwierigen Situationen verantwortungsvoll und legitim zu handeln und seine Integrität zu wahren.*

Ausgehend von den bereits beschriebenen Aspekten sei die enorme Bedeutung einer Wissenschaftsbasierung und zugleich die Notwendigkeit einer Ethikbasierung festgehalten. Solch ein ethisches Fundament bieten speziell im schulischen wie auch pädagogischen Feld die „Reckahner Reflexionen zur Ethik pädagogischer Beziehungen“, welche im Folgenden ausgeführt werden:

## Reckahner Reflexionen zur Ethik pädagogischer Beziehungen

Die Reckahner Reflexionen zur Ethik pädagogischer Beziehungen zielen darauf ab, die menschenwürdige Gestaltung pädagogischer Beziehungen zu fördern. Sie bieten Orientierung für Pädagog\*innen aller Bildungsstufen sowie aller Bildungsinstitutionen und kommen sowohl den Heranwachsenden als auch den Erwachsenen zugute. Darüber hinaus wird mit den *zehn Leitlinien*, welche den Kern der Reckahner Reflexionen bilden, ethische Orientierung für das pädagogische Feld geboten und gleichsam die Arbeit von Pädagog\*innen anerkannt.

Die kinderrechtlich fundierte Charta umfasst die täglichen Auswirkungen anerkennenden und verletzenden pädagogischen Handelns auf das seelische Erleben der Kinder und Jugendlichen. Diese verbringen einen großen Anteil ihrer Lebenszeit in Bildungseinrichtungen, weshalb professionellen Bezugspersonen eine wesentliche Bedeutung wie auch pädagogische Verantwortung für deren Entwicklung zukommt. Ein zentraler Aspekt dieser Verantwortung ist die Berücksichtigung der Diversität der Lernenden, um sicherzustellen, dass alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Geschlecht oder ihren individuellen Lebensbedingungen in ihrer Einzigartigkeit respektiert und gefördert werden.

Folglich braucht es unbedingt die ethische Selbstverpflichtung der Pädagog\*innen. Die Reckahner Reflexionen stützen sich auf empirische Studien, welche zeigen, dass ethisch fundiertes Handeln im Bildungssystem möglich und üblich ist, aber auch verletzendes pädagogisches Handeln vorkommt, welchem nicht entschieden die Stirn geboten wird. Die Gefahr solch einer Duldung für das Beziehungsgeschehen soll mittels der Reckahner Reflexionen verdeutlicht und hilfreiche Interventionen veranschaulicht werden. Denn die Reckahner Reflexionen wenden sich gegen alle Formen der Gewalt und widmen sich darüber hinaus der Arbeit gegen körperliche, sexualisierte, miterlebte sowie vernachlässigende Gewalt. Somit tragen sie zur Bildung, Antidiskriminierung, Partizipation, Inklusion auf der Bildungsebene sowie einer gelebten Kultur der Menschenrechte bei. Pädagogische Grundregel ist die erste der zehn Leitlinien, wonach Kinder und Jugendliche wertschätzend angesprochen und behandelt werden. Diese Leitlinie soll allen Kindern und Jugendlichen nützen, unabhängig von ihrer Herkunft und den befähigenden oder beeinträchtigenden Lebensbedingungen, und dabei die Diversität der Lernenden aktiv berücksichtigen (Piezunka, 2017, S. 6).

**Die zehn Leitlinien**, Angelpunkt der Reckahner Reflexionen, richten sich an Pädagog\*innen und Verantwortliche im Bildungsbereich und sollen „als Orientierung für dauerhafte professionelle Entwicklungen auf der Beziehungsebene dienen“ (Piezunka, 2017, S. 4):

#### Was ethisch begründet ist:

1. Kinder und Jugendliche werden wertschätzend angesprochen und behandelt.
2. Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte hören Kindern und Jugendlichen zu.
3. Bei Rückmeldungen zum Lernen wird das Erreichte benannt. Auf dieser Basis werden neue Lernschritte und förderliche Unterstützung besprochen.
4. Bei Rückmeldungen zum Verhalten werden bereits gelingende Verhaltensweisen benannt. Schritte zur guten Weiterentwicklung werden vereinbart. Die dauerhafte Zugehörigkeit aller zur Gemeinschaft wird gestärkt.
5. Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte achten auf Interessen, Freuden, Bedürfnisse, Nöte, Schmerzen und Kummer von Kindern und Jugendlichen. Sie berücksichtigen ihre Belange und den subjektiven Sinn ihres Verhaltens.
6. Kinder und Jugendliche werden zu Selbstachtung und Anerkennung der Anderen angeleitet.

#### Was ethisch unzulässig ist:

7. Es ist nicht zulässig, dass Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte Kinder und Jugendliche diskriminierend, respektlos, demütigend, übergriffig oder unhöflich behandeln.
8. Es ist nicht zulässig, dass Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte Produkte und Leistungen von Kindern und Jugendlichen entwertend und entmutigend kommentieren.
9. Es ist nicht zulässig, dass Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte auf das Verhalten von Kindern und Jugendlichen herabsetzend, überwältigend oder ausgrenzend reagieren.
10. Es ist nicht zulässig, dass Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte verbale, tätliche oder mediale Verletzungen zwischen Kindern und Jugendlichen ignorieren.

## Conclusio

Möchte man der pädagogischen Verantwortung für eine gelingende Beziehung zu den Heranwachsenden und deren Entwicklung in Würde gerecht werden, so scheint es unerlässlich, das persönliche pädagogische Tun auf ein ethisches Fundament zu stützen. Die Reckahner Reflexionen mit ihren zehn Leitlinien (Piezunka, 2017) bieten eine Ethik für würdevolle pädagogische Beziehungen und stehen im Zentrum der Schaffung einer lebendigen Menschenrechtskultur, die mit dem von Silvia Staub-Bernasconi (2007; 2018) formulierten Tripelmandat übereinstimmt.

Es bedarf menschenrechtskonformer und diversitätsbewusster ethischer Prinzipien, anhand derer die notwendige wissenschaftsbasierte Fachlichkeit reflektiert und gegebenenfalls legale Methoden, Maßnahmen oder Forderungen abgelehnt werden, wenn sie nicht den Anforderungen an eine inklusive und respektvolle Pädagogik genügen. Denn, wie Staub-Bernasconi (2018, S. 114) betont, sollten Pädagog\*innen stets nach bestem Wissen und Gewissen handeln. Viktor Frankl (2012, S. 39ff) hätte eine solch kritisch-reflexive Haltung als randständig bezeichnet und für ein gewissensorientiertes Leben plädiert, um nicht dem Konformismus oder Totalitarismus anheimzufallen.

Mandatswidrige Forderungen oder Verhältnisse können so abgelehnt werden, und mögliche daraus resultierende negative Konsequenzen können mit Würde getragen werden. Im Zweifelsfall gilt es, mit Blick auf die Reckahner Reflexionen und das Tripelmandat, Entwürdigungen nicht zu dulden, sondern sich entschieden auf die Seite der anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu stellen. Es geht um viel, nämlich um ein gelingendes Leben in Würde, das auf der Grundlage stimmiger und diversitätsbewusster pädagogischer Beziehungen basiert.

Für die Etablierung einer lebendigen Menschenrechtskultur im jeweiligen pädagogischen Kontext bedarf es neben einer Reflexionsbereitschaft und -fähigkeit der Pädagog\*innen auch der Forcierung der Menschenrechtsbildung. Dies kann nur in Zusammenarbeit mit den Kindern und Jugendlichen geschehen. Methodisch-didaktische Optionen dazu bietet in Anlehnung an die Reckahner Reflexionen das *Reckahner Regelbüchlein für große und kleine Kinder*<sup>2</sup>.

Zusätzlich bietet das Konzept der pädagogischen Balintgruppen<sup>3</sup> die Möglichkeit, Beziehungen zwischen den Heranwachsenden und Pädagog\*innen kollegial zu beleuchten und so Handlungsweisen oder Haltungen zum Positiven zu verändern (Baer & Koch, 2020, S. 234ff).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass pädagogische Verantwortung menschenrechtskonforme und diversitätsorientierte ethische Prinzipien benötigt, um würdige Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen zu sichern und letztlich zu einer gelingenden Bildung beizutragen, die das gute Leben für alle einschließt.

## Literaturverzeichnis

Baer, U., Koch, C. (2020). *Pädagogische Beziehungskompetenz. Grundlagen für Erzieher\*innen und Lehrer\*innen*. Mülheim an der Ruhr: Verlag an der Ruhr.

Bergmann, C. (2020). *Reckahner Regelbüchlein für große und kleine Kinder*.

<https://paedagogische-beziehungen.eu/wp-content/uploads/2020/10/Regelbu%CC%88chlein-U%CC%88berblick.pdf>

DBSH (2014). *Berlin Declaration On Professional Ethics and Professional Principles*.

[https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/downloads/ENG\\_BerlinerErklaerung.pdf](https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/downloads/ENG_BerlinerErklaerung.pdf)

Frankl, V. (2012). *Der unbewußte Gott. Psychotherapie und Religion* (11. Auflage). München: Deutscher Taschenbuch Verlag.

OECD (2012). *Equity and Quality in Education. Supporting Disadvantaged Students and Schools*.  
<https://doi.org/10.1787/9789264130852-en>

Omer, H., Haller, R. (2019). *Raus aus der Ohnmacht. Das Konzept der Neuen Autorität für die schulische Praxis*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht Verlage.

Piezunka, A. (2017). *Reckahner Reflexionen zur Ethik pädagogischer Beziehungen*. Reckahn: Rochow-Edition.

Staub-Bernasconi, S. (2018). *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Auf dem Weg zu kritischer Professionalität*. Opladen & Toronto: Verlag Barbara Budrich.

Staub-Bernasconi, S. (2007). Soziale Arbeit: Dienstleistung oder Menschenrechtsprofession? Zum Selbstverständnis Sozialer Arbeit in Deutschland mit einem Seitenblick auf die internationale Diskussionslandschaft. In A. Lob-Hüdepohl & W. Lesch (Hrsg.), *Ethik Sozialer Arbeit* (S. 20–53). Paderborn: Ferdinand Schöningh.

UNRIC (1948). *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*.  
<https://e4k4c4x9.delivery.rocketcdn.me/de/wp-content/uploads/sites/4/2019/12/UDHR-dt.pdf>

## Anmerkungen

<sup>1</sup> „Schulabschluss mit Präsenz“ bezeichnet in der Neuen Autorität die Vermeidung eines vollständigen Kontaktabbruchs während einer Suspendierung. Trotz des Ausschlusses bleibt der Kontakt auf besondere Weise bestehen, etwa durch Telefonate mit Lehrpersonen oder das persönliche Vorbeibringen von Hausaufgaben durch Mitschüler\*innen. Ziel ist es, den Rhythmus des Schultages aufrechtzuerhalten (Omer & Haller, 2019, S. 220f).

<sup>2</sup> Das 2017 entstandene „Reckahner Regelbüchlein für große und kleine Kinder“ (Bergmann, 2020) bietet Kindern und Jugendlichen Orientierung für ein kinder- und menschenrechtskonformes Miteinander.

<sup>3</sup> Dieses Konzept wurde am Pädagogischen Institut Berlin (PIB) entwickelt und seit 2016 in Zusammenarbeit mit Schulleitungen und Lehrer\*innenkollegien erfolgreich erprobt (Baer & Koch, 2020, S. 234).

## Autor

**Fabian Puchmayr**, BEd M.A.

Sonderpädagoge an der Adalbert Stifter Praxismittelschule der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz; zuvor u.a. Betreuungslehrer für sozial-emotionale Entwicklung, Lehrender an der PH OÖ, agogischer Fachdienst und Regionalleitung in einem Kompetenzzentrum für die Betreuung und Begleitung von Menschen mit kognitiver und Mehrfachbeeinträchtigung; daneben Lehrender an der FH OÖ – Campus Linz.

Kontakt: [fabian.puchmayr@ph-linz.at](mailto:fabian.puchmayr@ph-linz.at)